



Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel über Ziel, Aufbau und Inhalt des Diplom-Studiengangs Betriebswirtschaft

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1995 (GVOB1. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1998 (GVOB1. Schl.-H. S. 313), wird nach Beschlußfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 26. Januar 1999 mit Zustimmung des Senats der Fachhochschule Kiel vom 25. März 1999 folgende Satzung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel über Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums im Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Studienordnung) erlassen:

I. Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt

§ 1 Studienziel und Studium

- (1) Ziel des Studiums zur Diplom-Betriebswirtin (FH) oder zum Diplom-Betriebswirt (FH) ist die Heranbildung von Führungskräften für wirtschaftliche und administrative Aufgabenbereiche. Die Kenntnis des betriebswirtschaftlichen Instrumentariums soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, selbständig praktische betriebswirtschaftliche Managementprobleme zu lösen.
- (2) Die Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben erfordert neben dem Fachwissen Reife, Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist das Studium auch auf den Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken (Methoden- und Sozialkompetenz) sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.
- (3) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt.
- (4) Die vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen können nur ein Grundwissen vermitteln. Darüber hinaus ist es erforderlich, selbständig Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten.

§ 2 Studienaufbau

Das Studium besteht aus dem dreisemestrigen Grundstudium und dem fünfsemestrigen Hauptstudium einschließlich aller Prüfungen und des berufspraktischen Studienseesters.

§ 3 Studieninhalt

- (1) Das Studium umfaßt die im Regelstudienplan aufgeführten Fächer. Der Fachbereich stellt das Lehrangebot für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums sicher.
- (2) Weiterhin gehören zum Studieninhalt
 - die Diplomarbeit gemäß Prüfungsordnung und
 - das berufspraktische Studienseester (Teil III dieser Ordnung).

§ 4 Studienschwerpunkte

(1) Neben den Pflichtfächern werden im Hauptstudium Wahlpflichtfächer gemäß dem Katalog der Anlage 2 (1) dieser Studienordnung angeboten.

Nach Maßgabe der Anlage 2 (2) kann unter folgenden Studienschwerpunkten gewählt werden:

- Controlling
- Internationale Betriebswirtschaft
- Logistik
- Marketing
- Organisation und Personalmanagement
- Rechnungs-, Finanz- und Steuerwesen
- Revision und Steuerlehre
- Wirtschaftsinformatik
- Quantitative Betriebswirtschaftslehre
- Existenzgründung / Führung junger Unternehmen
- Verbandsmanagement

Soll ein Schwerpunkt gewählt werden, so ist in den als „Kernfächern“ gekennzeichneten Fächern der einzelnen Schwerpunkte eine Prüfungsleistung oder ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(2) Studierende im Schwerpunkt "Internationale Betriebswirtschaft" müssen sich einer besonderen Sprachausbildung unterziehen. Dies wird erreicht durch

- eine Fachveranstaltung in englischer Sprache mit Studienleistung in englischer Sprache im Grundstudium und
- eine zweite Fremdsprache mit Zertifikatsprüfung (siehe Wahlveranstaltungen in Anlage 1) und
- mindestens eine weitere Fachveranstaltung in einer Fremdsprache im Hauptstudium.

(3) Studierende, die ihr Grundstudium der Betriebswirtschaft nicht an der Fachhochschule Kiel absolviert haben, müssen für den Schwerpunkt "Internationale Betriebswirtschaft" eine gleichwertige sprachliche Vorbildung nachweisen.

II. Lehrveranstaltungen

§ 5 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- Berufspraktisches
Studiensemester: Praktische Ausbildung in einem Betrieb mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- Exkursion: Studienfahrt zur Vertiefung von Einblicken in die Praxis.

(2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Semestern sind im Regelstudienplan festgelegt (Anlagen 1 und 2).

§ 6 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 HSG

- (1) Nach § 4 Abs. 1 HSG hat jeder Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) In Seminaren und Übungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 4 Abs. 2 HSG 20 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einem dieser Seminare oder einer dieser Übungen mehr Studierende und müssen diese den Besuch nach der Studienordnung nachweisen, richtet der Fachbereich Parallelveranstaltungen ein. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind hierfür im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.
- (4) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, kann der Konvent für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 beschränken. Dabei sind Studierende höherer Semester bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los. Einer oder einem Studierenden darf die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung höchstens einmal verweigert werden.

§ 7 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren.

III. Berufspraktisches Studiensemester

§ 8 Ziel und Inhalt des berufspraktischen Studiensemesters

- (1) In den Studiengang eingeordnet ist eine praktische Tätigkeit (berufspraktisches Studiensemester). Ziel des berufspraktischen Studiensemesters sind die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.
- (2) Inhalt des berufspraktischen Studiensemesters ist in der Regel die selbständige Mitarbeit bei betrieblichen Problemlösungen.

§ 9 Zeitpunkt, Dauer und Ort des berufspraktischen Studiensemesters

- (1) Das berufspraktische Studiensemester soll in der Regel im 6. Fachsemester absolviert werden.
- (2) Die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters muß 6 Monate betragen. Eine zeitliche Teilung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Über die Ausnahme entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft.
- (3) Das berufspraktische Studiensemester ist in einem Betrieb (im weitesten Sinne) abzuleisten.
- (4) Der Betrieb soll gewährleisten, daß betriebswirtschaftliche Fragestellungen bearbeitet werden. Die Aufgaben des berufspraktischen Studiensemesters müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Studieninhalten stehen.

§ 10 Anmeldung und Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters

- (1) Die Studierenden melden ihr berufspraktisches Studiensemester vor dem Antritt des berufspraktischen Studiensemesters beim Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft an. Das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung der Praktikantenstelle.

(2) Der Nachweis über die Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters wird im Rahmen des Praktikantenseminars durch die betreuende Lehrkraft analog zu § 8 Absatz 5 der Diplomprüfungsordnung ausgestellt.

§ 11 Betreuung des berufspraktischen Studiensemesters

Das berufspraktische Studiensemester wird in einer speziellen Lehrveranstaltung (Praktikantenseminar) betreut. In dieser Veranstaltung sind die Ergebnisse des berufspraktischen Studiensemesters von den Studierenden in einer Hausarbeit oder einem Referat darzulegen.

§ 12 Praktikantenamt

(1) Der Fachbereich Wirtschaft richtet für die Organisation der Praktika ein Praktikantenamt ein. Es wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamts wird vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft für 2 Jahre gewählt.

(2) Die Studierenden suchen sich selbständig eine Praktikantenstelle. Sie werden dabei durch das Praktikantenamt unterstützt. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Fachhochschule Kiel besteht nicht.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 13 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Exmatrikulation noch zwei Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten, es sei denn, daß sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 14 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 1999 das Studium der Betriebswirtschaft aufgenommen haben. Sie gilt ebenfalls für das Hauptstudium aller Studierenden, die das Grundstudium nach dem 27. Februar 1999 mit dem Vordiplom abschließen. Ein Anspruch auf das Lehrangebot besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Studienordnung.

(2) Anstelle der Zusatzanforderungen gemäß § 4 Absatz 2 können Studierende, die ihr Studium vor dem 01. März 1999 aufgenommen haben, einen sprachlichen Eignungstest ablegen.

Kiel, 1999

FACHHOCHSCHULE KIEL

Fachbereich Wirtschaft

- Der Dekan -

Prof. Dr. H. Klaus

Anlage 1 zur Studienordnung: Lehrveranstaltungen nach Fachsemestern

Nr.	Fach bzw. Lehrveranstaltung	Grundstudium			Fach- summe
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	
G1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre				12
G1.1	ABWL I: Einführung	4			
G1.2	ABWL II: Fertigungswirtschaft und Materialwirtschaft		2 + 2		
G1.3	ABWL III: Absatz und Organisation			2 + 2	
G2	Rechnungswesen und Steuerlehre				18
G2.1	Buchführung/Bilanzierung und Kostenrechnung	2 + 2	4 + 4		
G2.2	Steuerlehre		3	3	
H1	Investition/Finanzierung				4
H1.1	Investitionslehre			2	
H1.2	Finanzierungslehre			2	
G3	Mathematik	4	2	2	8
G4	Statistik				8
G4.1	Beschreibende Statistik (Statistik I)	4			
G4.2	Schließende Statistik (Statistik II)		4		
G5	Wirtschaftsinformatik				10
G5.1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2			
G5.2	Programmierübungen (Programmiersprachen 1)		4		
G5.3	Problemlösungen (Programmiersprachen 2)			4	
G6	Recht				8
G6.1	Einführung und Vertragsrecht	3	2		
G6.2	Handelsrecht			3	
G7	Volkswirtschaftslehre				8
G7.1	Einführung und Mikroökonomik	2	2		
G7.2	Makroökonomik			4	
G8	Business Administration (Allgemeines Wirtschaftsenglisch)	2			2
G9	Wissenschaftliches Arbeiten	2			2
G10	Pflichtwahl im Grundstudium		2	2	4
G10.1	Wirtschaftsenglisch oder				
G10.2	Wirtschaftsfranzösisch oder				
G10.3	Wirtschaftsspanisch oder				
G10.4	Politologie oder				
G10.5	Psychologie oder				
G10.6	Rhetorik oder				
G10.7	Soziologie				
G11	Exkursion		(2)		(2)
G12	Wahl-/Sonderveranstaltungen, z.B. Sprach-Zertifikatskurse			(2-6)	(2-6)
	Summe Pflicht-/Pflichtwahl im Grundstudium	27	31	26	84

Wahlveranstaltungen sind in Klammern gesetzt und in die Summen nicht eingerechnet.

**Anlage 1 zur Studienordnung: Lehrveranstaltungen nach Fachsemestern
(Forts.)**

Nr.	Fach bzw. Lehrveranstaltung	Hauptstudium					Fach- summe
		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
H1	Investition/Finanzierung			B			6
H1.1	Investitionslehre	3		e			
H1.2	Finanzierungslehre	3		r			
H2	Unternehmensführung			u			8
H2.1	Unternehmenspolitik		4	f			
H2.2	Unternehmensplanspiel (Übung)			s	4		
H3	Volkswirtschaftspolitik			p			6
H3.1	Außenwirtschaft/Konjunktur	2	2	r			
H3.2	Wettbewerb/Verteilung			a	2		
xx	6 Wahlpflichtfächer aus Anlage 2			k			36
xx	Wahlpflichtfach 1	3	3	t			
xx	Wahlpflichtfach 2	3	3	i			
xx	Wahlpflichtfach 3	3		s	3		
xx	Wahlpflichtfach 4	3		c	3		
xx	Wahlpflichtfach 5		3	h	3		
xx	Wahlpflichtfach 6		3	e	3		
H5	Diplomandenseminar			s		3	3
H6	Praktikantenseminar				3		3
H7	Wahl-/Sonderveranstaltungen	(4)					(4)
	Summe Pflicht-/Wahlpflicht im Hauptstudium	20	18	3	18	3	62

Wahlveranstaltungen sind in Klammern gesetzt und in die Summen nicht eingerechnet.

Anlage 2 zur Studienordnung:

Katalog der Wahlpflichtfächer und Schwerpunkte im Hauptstudium

(1) Katalog der Wahlpflichtfächer

- 01 Allgemeines Abgabenrecht und internationales Steuerrecht
- 02 Angewandte Statistik
- 03 Arbeits- und Sozialrecht
- 04 Außenhandel / Internationales Marketing
- 05 Betriebsökologie / Umweltmanagement
- 06 Betriebspsychologie und -soziologie
- 07 Betriebssysteme
- 08 Betriebswirtschaftliche DV-Anwendungen
- 09 Bilanzierung
- 10 Büro- und Telekommunikation
- 11 Comparative Management
- 12 Controlling: Grundlagen und Instrumente
- 13 Datenbanken
- 14 Einkauf und Logistik
- 15 Finanzierung
- 16 Fremdsprachliche Veranstaltung über ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre
- 17 Handelsbetriebliches Marketing
- 18 Informationsmanagement
- 19 Instrumentelles Marketing
- 20 Internationale Finanzwirtschaft
- 21 Internationale Seeverkehrswirtschaft
- 22 Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- 23 Internationales Rechnungswesen
- 24 Kommunikationspolitik
- 25 Kostenrechnung
- 26 Marktforschung
- 27 Mitarbeiterführung
- 28 Multinationales Marketing
- 29 Operations Research
- 30 Organisation
- 31 Organisationslabor
- 32 Personalpolitik und Ausbildungswesen
- 33 Recht der Vermögenssicherung / Insolvenzrecht
- 34 Revision und Prüfungswesen
- 35 Software Engineering
- 36 Steuerlehre
- 37 Strategisches Marketing
- 38 Wettbewerbsrecht
- 39 Wirtschaftlichkeitsrechnung
- 40 Wirtschaftskriminalität
- 41 Verfahrensrecht
- 42 Recht und Steuer der Existenzgründungen
- 43 Rechnungswesen und Finanzierung für Existenzgründungen

(2) **Schwerpunkte¹**

S1 Controlling

- 08 Betriebswirtschaftliche DV-Anwendungen
- 12 Controlling: Grundlagen und Instrumente**
- 14 Einkauf und Logistik
- 18 Informationsmanagement
- 25 Kostenrechnung
- 29 Operations Research
- 34 Revision und Prüfungswesen
- 39 Wirtschaftlichkeitsrechnung

S2 Internationale Betriebswirtschaft

- 04 Außenhandel / Internationales Marketing
- 16 Fremdsprachliche Veranstaltung über ausgewählte Probleme der BWL
- 20 Internationale Finanzwirtschaft
- 21 Internationale Seeverkehrswirtschaft
- 22 Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- 23 Internationales Rechnungswesen
- 28 Multinationales Marketing

S3 Logistik

- 04 Außenhandel / Internationales Marketing
- 12 Controlling: Grundlagen und Instrumente
- 14 Einkauf und Logistik**
- 21 Internationale Seeverkehrswirtschaft
- 29 Operations Research
- 30 Organisation
- 39 Wirtschaftlichkeitsrechnung

S4 Marketing

- 04 Außenhandel / Internationales Marketing
- 05 Betriebsökologie / Umweltmanagement
- 17 Handelsbetriebliches Marketing
- 19 Instrumentelles Marketing
- 24 Kommunikationspolitik
- 26 Marktforschung
- 28 Multinationales Marketing
- 37 Strategisches Marketing**
- 38 Wettbewerbsrecht

¹ Die fett gedruckten Fächer sind „Kernfächer“ des jeweiligen Schwerpunkts. In ihnen ist eine Prüfungsleistung oder ein Leistungsnachweis zu erbringen.

S5 Organisation und Personalmanagement

- 03 Arbeits- und Sozialrecht
- 05 Betriebsökologie / Umweltmanagement
- 06 Betriebspsychologie und -soziologie
- 27 Mitarbeiterführung**
- 30 Organisation**
- 31 Organisationslabor
- 32 Personalpolitik und Ausbildungswesen

S6 Rechnungs-, Finanz- und Steuerwesen

- 01 Allgemeines Abgabenrecht und internationales Steuerrecht
- 09 Bilanzierung
- 15 Finanzierung
- 25 Kostenrechnung
- 36 Steuerlehre
- 39 Wirtschaftlichkeitsrechnung

S7 Revision und Steuerlehre

- 01 Allgemeines Abgabenrecht und internationales Steuerrecht
- 09 Bilanzierung
- 23 Internationales Rechnungswesen
- 33 Recht der Vermögenssicherung
- 34 Revision und Prüfungswesen**
- 36 Steuerlehre**
- 40 Wirtschaftskriminalität

S8 Wirtschaftsinformatik

- 07 Betriebssysteme
- 08 Betriebswirtschaftliche DV-Anwendungen
- 10 Büro- und Telekommunikation
- 13 Datenbanken
- 18 Informationsmanagement
- 35 Software Engineering

S9 Quantitative Betriebswirtschaftslehre

- 02 Angewandte Statistik
- 08 Betriebswirtschaftliche DV-Anwendungen
- 14 Einkauf und Logistik
- 18 Informationsmanagement
- 25 Kostenrechnung
- 26 Marktforschung
- 29 Operations Research
- 39 Wirtschaftlichkeitsrechnung

S10	Existenzgründung / Führung junger Unternehmen
08	Betriebswirtschaftliche DV-Anwendungen
12	Controlling: Grundlagen und Instrumente
14	Einkauf und Logistik
19	Instrumentelles Marketing
30	Organisation
37	Strategisches Marketing
42	Recht und Steuer der Existenzgründungen
43	Rechnungswesen und Finanzierung für Existenzgründungen

S11	Verbandsmanagement
03	Arbeits- und Sozialrecht
10	Büro- und Telekommunikation
12	Controlling: Grundlagen und Instrumente
18	Informationsmanagement
26	Marktforschung
30	Organisation
39	Wirtschaftlichkeitsrechnung
41	Verfahrensrecht